

URTEIL DES GERICHTSHOFES (Fünfte Kammer)

25. April 2002 \*

In der Rechtssache C-52/00

**Kommission der Europäischen Gemeinschaften**, vertreten durch M. Patakia und B. Mongin als Bevollmächtigte, Zustellungsanschrift in Luxemburg,

Klägerin,

gegen

**Französische Republik**, zunächst vertreten durch K. Rispal-Bellanger und R. Loosli-Surrans, dann durch R. Loosli-Surrans und J.-F. Dobelle als Bevollmächtigte,

Beklagte,

\* Verfahrenssprache: Französisch.

wegen Feststellung, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 9, 3 Absatz 3 und 7 der Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ABl. L 210, S. 29) verstoßen hat, dass sie

- in Artikel 3 des Gesetzes Nr. 98-389 vom 19. Mai 1998 über die Haftung für fehlerhafte Produkte (JORF vom 21. Mai 1998, S. 7744) Schäden unter 500 Euro aufgenommen hat,
  
- in Artikel 8 dieses Gesetzes bestimmt hat, dass der Verteiler eines fehlerhaften Produktes in jedem Fall und in gleicher Weise wie der Hersteller haftet, und
  
- in Artikel 13 dieses Gesetzes vorgesehen hat, dass der Hersteller, um sich auf die Entlastungsgründe gemäß Artikel 7 Buchstaben d und e der genannten Richtlinie berufen zu können, beweisen muss, dass er geeignete Vorkehrungen getroffen hat, um den Auswirkungen eines fehlerhaften Produktes vorzubeugen,

erlässt

DER GERICHTSHOF (Fünfte Kammer)

unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann (Berichterstatter) sowie der Richter S. von Bahr und C. W. A. Timmermans,

Generalanwalt: L. A. Geelhoed  
Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler

aufgrund des Sitzungsberichts,

nach Anhörung der Parteien in der Sitzung vom 3. Mai 2001,

nach Anhörung der Schlussanträge des Generalanwalts in der Sitzung vom 18. September 2001,

folgendes

### Urteil

- 1 Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat mit Klageschrift, die am 17. Februar 2000 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, gemäß Artikel 226 EG Klage erhoben auf Feststellung, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 9, 3 Absatz 3 und 7 der Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ABl. L 210, S. 29, nachfolgend: Richtlinie) verstoßen hat, dass sie

— in Artikel 3 des Gesetzes Nr. 98-389 vom 19. Mai 1998 über die Haftung für fehlerhafte Produkte (JORF vom 21. Mai 1998, S. 7744) Schäden unter 500 Euro aufgenommen hat,



terschiedlichkeit der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften „den Wettbewerb verfälschen, den freien Warenverkehr innerhalb des Gemeinsamen Marktes beeinträchtigen und zu einem unterschiedlichen Schutz des Verbrauchers vor Schädigungen seiner Gesundheit und seines Eigentums durch ein fehlerhaftes Produkt führen kann“.

3 Artikel 1 der Richtlinie lautet:

„Der Hersteller eines Produkts haftet für den Schaden, der durch einen Fehler dieses Produkts verursacht worden ist.“

4 Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie lautet:

„Kann der Hersteller des Produkts nicht festgestellt werden, so wird jeder Lieferant als dessen Hersteller behandelt, es sei denn, dass er dem Geschädigten innerhalb angemessener Zeit den Hersteller oder diejenige Person benennt, die ihm das Produkt geliefert hat. Dies gilt auch für eingeführte Produkte, wenn sich bei diesen der Importeur im Sinne des Absatzes 2 nicht feststellen lässt, selbst wenn der Name des Herstellers angegeben ist.“

5 Artikel 7 der Richtlinie sieht vor, dass der Hersteller aufgrund der Richtlinie nicht haftet, wenn er beweist,

„...“

d) dass der Fehler darauf zurückzuführen ist, dass das Produkt verbindlichen hoheitlich erlassenen Normen entspricht;

- e) dass der vorhandene Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zu dem Zeitpunkt, zu dem er das betreffende Produkt in den Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte;

...“

- 6 Nach Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie umfasst der Begriff „Schaden“ im Sinne des Artikels 1

„...“

- b) die Beschädigung oder Zerstörung einer anderen Sache als des fehlerhaften Produktes — bei einer Selbstbeteiligung von 500 [Euro] —, sofern diese Sache

- i) von einer Art ist, wie sie gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt ist, und

- ii) von dem Geschädigten hauptsächlich zum privaten Ge- oder Verbrauch verwendet worden ist“.

7 Artikel 13 der Richtlinie lautet:

„Die Ansprüche, die ein Geschädigter aufgrund der Vorschriften über die vertragliche und außervertragliche Haftung oder aufgrund einer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie bestehenden besonderen Haftungsregelung geltend machen kann, werden durch diese Richtlinie nicht berührt.“

8 Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie bestimmt:

„Jeder Mitgliedstaat kann

...

b) abweichend von Artikel 7 Buchstabe e in seinen Rechtsvorschriften die Regelung beibehalten oder — vorbehaltlich des Verfahrens nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels — vorsehen, dass der Hersteller auch dann haftet, wenn er beweist, dass der vorhandene Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zu dem Zeitpunkt, zu dem er das betreffende Produkt in den Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte.“

9 Nach Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie mussten die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, um der Richtlinie spätestens am 30. Juli 1988 nachzukommen.

*Die nationale Regelung*

- 10 Durch das Gesetz Nr. 98-389 wurden folgende Bestimmungen in den französischen Code civil (nachfolgend: Code civil) eingefügt:

Artikel 1386-1:

„Der Hersteller eines Produktes haftet unabhängig davon, ob er in einer vertraglichen Beziehung zu dem Geschädigten steht, für den Schaden, der durch einen Fehler dieses Produktes verursacht worden ist.“

Artikel 1386-2:

„Die Vorschriften des... Titels [über die Haftung für fehlerhafte Produkte] gelten für den Ersatz des Schadens, der aufgrund der Verletzung einer Person oder aufgrund der Beschädigung einer anderen Sache als des fehlerhaften Produktes entstanden ist.“

Artikel 1386-7 Absatz 1:

„Der Verkäufer, der Vermieter mit Ausnahme des Leasinggebers oder des Vermieters, der einem Leasinggeber gleichzustellen ist, sowie jeder gewerblich tätige Lieferant haftet für Sicherheitsmängel eines Produktes unter denselben Bedingungen wie der Hersteller.“

Artikel 1386-11 Absatz 1:

„Der Hersteller haftet zwingend, falls er nicht beweist,

...

4° dass der vorhandene Fehler nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu dem Zeitpunkt, zu dem er das betreffende Produkt in den Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte;

5° oder dass der Fehler darauf zurückzuführen ist, dass das Produkt verbindlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften entspricht.“

Artikel 1386-12 Absatz 2:

„Der Hersteller kann sich auf die Entlastungsgründe gemäß Artikel 1386-11 Nummern 4° und 5° nicht berufen, wenn er beim Auftreten eines Fehlers, der sich innerhalb von zehn Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem das betreffende Produkt in den Verkehr gebracht wurde, gezeigt hat, keine geeigneten Vorkehrungen ergriffen hat, um dem Eintritt eines Schadens vorzubeugen.“

## Das Vorverfahren

- 11 Da die Kommission der Auffassung war, dass die Richtlinie innerhalb der gesetzten Frist nicht ordnungsgemäß in französisches Recht umgesetzt worden sei, leitete sie das Vertragsverletzungsverfahren ein. Nachdem sie die Französische Republik zur Äußerung aufgefordert hatte, gab sie am 6. August 1999 eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab, in der sie diesen Mitgliedstaat aufforderte, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um der Stellungnahme binnen zwei Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Da die Kommission die Antwort der Französischen Republik auf diese Stellungnahme für unzureichend hielt, hat sie die vorliegende Klage erhoben.

## Zur Begründetheit

- 12 Die Kommission erhebt drei Rügen, die vorab die Frage aufwerfen, ob mit der Richtlinie für die darin geregelten Punkte das Ziel einer vollständigen oder nur einer Mindestharmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten verfolgt wird.

## *Zum Grad der mit der Richtlinie verwirklichten Harmonisierung*

- 13 Nach Ansicht der französischen Regierung ist die Richtlinie unter Berücksichtigung der wachsenden Bedeutung auszulegen, die dem Verbraucherschutz, wie er sich in seiner jüngsten Ausgestaltung gemäß Artikel 153 EG darstellt, in der Gemeinschaft zukommt. Die Formulierung von Artikel 13 der Richtlinie, der den

Begriff „Ansprüche“ verwende, bestätige, dass die Richtlinie nicht der Verwirklichung eines höheren nationalen Schutzniveaus entgegenstehen solle. Diese Analyse werde auch dadurch gestützt, dass die Richtlinie selbst es den Mitgliedstaaten erlaube, in einigen Punkten von den in ihr aufgestellten Regeln abzuweichen.

- 14 In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Richtlinie vom Rat einstimmig auf der Grundlage des Artikels 100 EWG-Vertrag (nach Änderung Artikel 100 EG-Vertrag, jetzt Artikel 94 EG) erlassen wurde, der die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betrifft, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken. Anders als Artikel 100a EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 95 EG), der nach Erlass der Richtlinie in den EG-Vertrag eingefügt wurde und die Möglichkeit bestimmter Abweichungen vorsieht, begründet die Rechtsgrundlage Artikel 94 EG keine Befugnis für die Mitgliedstaaten, von den Harmonisierungsmaßnahmen der Gemeinschaft abweichende Vorschriften beizubehalten oder einzuführen.
- 15 Auch Artikel 153 EG, der ebenfalls nach Erlass der Richtlinie in den EG-Vertrag eingefügt wurde, kann nicht für eine Auslegung der Richtlinie dahin angeführt werden, dass diese eine Mindestharmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezweckt, die der Beibehaltung oder dem Erlass strengerer Schutzmaßnahmen als der Gemeinschaftsmaßnahmen durch einen Mitgliedstaat nicht entgegensteht. Die den Mitgliedstaaten hierbei durch Artikel 153 Absatz 5 EG verliehene Befugnis betrifft nämlich nur die in Artikel 153 Absatz 3 Buchstabe b EG genannten Maßnahmen, also Maßnahmen zur Unterstützung, Ergänzung und Überwachung der Politik der Mitgliedstaaten. Sie bezieht sich nicht auf die in Artikel 153 Absatz 3 Buchstabe a EG genannten Maßnahmen, also die im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarkts nach Artikel 95 EG erlassenen Maßnahmen, denen die auf der Grundlage des Artikels 94 EG erlassenen Maßnahmen in diesem Zusammenhang gleichzustellen sind. Wie außerdem der Generalanwalt in Nummer 43 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, ist Artikel 153 EG als an die Gemeinschaft gerichtete Anweisung für ihre zukünftige Politik gefasst und kann den Mitgliedstaaten wegen der unmittelbaren Gefährdung des gemeinschaftlichen Besitzstandes keine Befugnis verleihen, selbständig Maßnahmen zu ergreifen, die im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht stünden, wie es sich aus den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 153 EG bereits erlassenen Richtlinien ergibt.

- 16 Daraus folgt, dass der Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten bei der Regelung der Haftung für fehlerhafte Produkte zur Gänze von der Richtlinie selbst festgelegt wird und aus deren Wortlaut, Zweck und Systematik abzuleiten ist.
- 17 Dazu ist erstens festzustellen, dass die Richtlinie, wie aus ihrer ersten Begründungserwägung hervorgeht, mit der Errichtung einer harmonisierten Regelung der Haftung von Herstellern für die durch fehlerhafte Produkte verursachten Schäden dem Ziel Rechnung trägt, einen unverfälschten Wettbewerb zwischen den Wirtschaftsbeteiligten zu gewährleisten, den freien Warenverkehr zu erleichtern und einen unterschiedlichen Verbraucherschutz zu vermeiden.
- 18 Zweitens enthält die Richtlinie anders als z. B. die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95, S. 29) keine Bestimmung, die die Mitgliedstaaten ausdrücklich ermächtigt, in den durch die Richtlinie geregelten Punkten strengere Bestimmungen zu erlassen oder beizubehalten, um ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher zu gewährleisten.
- 19 Drittens bedeutet der Umstand, dass die Richtlinie bestimmte Ausnahmen vorsieht oder in manchen Punkten auf das nationale Recht verweist, nicht, dass die Harmonisierung in den durch sie geregelten Punkten nicht vollständig ist.
- 20 Wenn es nämlich den Mitgliedstaaten nach den Artikeln 15 Absatz 1 Buchstaben a und b und 16 der Richtlinie gestattet ist, von Regelungen der Richtlinie abzuweichen, so betreffen diese eng definierten Abweichungsmöglichkeiten nur abschließend aufgezählte Punkte. Außerdem unterliegen sie insbesondere einer Beurteilung im Hinblick auf eine umfassendere Harmonisierung, von der in der vorletzten Begründungserwägung der Richtlinie ausdrücklich die Rede ist. Die

Richtlinie 1999/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 1999 zur Änderung der Richtlinie 85/374 (ABl. L 141, S. 20), die durch die Einbeziehung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den Geltungsbereich der Richtlinie die Wahlmöglichkeit gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie aufgehoben hat, veranschaulicht dabei dieses fortschreitende Harmonisierungssystem.

- 21 Vor diesem Hintergrund kann Artikel 13 der Richtlinie nicht dahin ausgelegt werden, dass er den Mitgliedstaaten die Möglichkeit lässt, eine allgemeine Regelung der Haftung für fehlerhafte Produkte beizubehalten, die von der in der Richtlinie vorgesehenen Regelung abweicht.
- 22 Die Bezugnahme in Artikel 13 der Richtlinie auf die Ansprüche, die ein Geschädigter aufgrund vertraglicher oder außervertraglicher Haftung geltend machen kann, ist dahin auszulegen, dass die durch die Richtlinie eingeführte Regelung, nach der der Geschädigte gemäß Artikel 4 der Richtlinie Schadensersatz verlangen kann, wenn er den Schaden, den Fehler des Produktes und den ursächlichen Zusammenhang zwischen diesem Fehler und dem Schaden beweist, nicht die Anwendung anderer Regelungen der vertraglichen oder außervertraglichen Haftung ausschließt, die wie die Haftung für verdeckte Mängel oder für Verschulden auf anderen Grundlagen beruhen.
- 23 Auch die Bezugnahme in Artikel 13 auf die Ansprüche, die ein Geschädigter aufgrund einer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Richtlinie bestehenden besonderen Haftungsregelung geltend machen kann, ist gemäß der dreizehnten Begründungserwägung Satz 3 der Richtlinie dahin zu verstehen, dass damit auf eine besondere Regelung abgestellt wird, die auf einen bestimmten Produktionssektor begrenzt ist.
- 24 Folglich bezweckt die Richtlinie für die darin geregelten Punkte entgegen dem Vorbringen der Französischen Republik eine vollständige Harmonisierung der

Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten (siehe Urteile von diesem Tag in den Rechtssachen C-154/00, Kommission/Griechenland, Slg. 2002, I-3879, Randnrn. 10 bis 20, und C-183/00, González Sánchez, Slg. 2002, I-3901, Randnrn. 23 bis 32).

- 25 Diese Erwägungen bilden den Hintergrund, vor dem die von der Kommission erhobenen Rügen zu prüfen sind.

*Zur ersten Rüge: Keine ordnungsgemäße Umsetzung von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie*

- 26 Die Kommission weist darauf hin, dass Artikel 1386-2 des Code civil, anders als Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie, alle Schäden an privaten und nicht privaten Gütern erfasse, ohne eine Selbstbeteiligung von 500 Euro vorzusehen.
- 27 Die französische Regierung bestreitet diese Abweichung nicht, macht aber vier Rechtfertigungsgründe dafür geltend. Erstens beeinträchtige die Selbstbeteiligung dadurch, dass dem Geschädigten ein Klagerecht genommen werde, das nach Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 verbürgte Grundrecht auf Zugang zu den Gerichten. Zweitens verstoße die Selbstbeteiligung auch gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, da sie ein ungerechtfertigtes Ungleichgewicht sowohl im Verhältnis der Hersteller untereinander als auch im Verhältnis der Verbraucher untereinander schaffe. Drittens habe sie dieselbe Wirkung wie eine Regel zur vollständigen Freistellung von der Haftung für unerlaubte Handlung, was nach französischem Recht gegen die öffentliche Ordnung verstoße. Viertens würden diese Bedenken dadurch bestätigt, dass die Kommission in ihrem Grünbuch vom 28. Juli 1999 über die Haftung für fehlerhafte Produkte (KOM[1999] 396 endg.) die Abschaffung der Selbstbeteiligung in Erwägung ziehe.

- 28 Zu den ersten beiden Gründen, mit denen die Rechtmäßigkeit der von der Richtlinie vorgesehenen Selbstbeteiligung in Frage gestellt wird, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass das Klagesystem des EG-Vertrags unterscheidet zwischen den in den Artikeln 226 EG und 227 EG vorgesehenen Klagen, die auf die Feststellung gerichtet sind, dass ein Mitgliedstaat gegen seine Verpflichtungen verstoßen hat, und den in den Artikeln 230 EG und 232 EG vorgesehenen Klagen, mit denen die Rechtmäßigkeit von Handlungen oder Unterlassungen der Gemeinschaftsorgane überprüft werden soll. Diese Klagemöglichkeiten verfolgen verschiedene Ziele und unterliegen unterschiedlichen Voraussetzungen. Ein Mitgliedstaat kann sich daher mangels einer Vorschrift des EG-Vertrags, die ihn dazu ausdrücklich ermächtigt, nicht mit Erfolg zur Verteidigung gegenüber einer Vertragsverletzungsklage wegen Nichtdurchführung einer an ihn gerichteten Entscheidung auf die Rechtswidrigkeit dieser Entscheidung berufen. Ebenso wenig kann er sich auf die Rechtswidrigkeit einer Richtlinie berufen, deren Verletzung die Kommission ihm vorwirft (Urteil vom 27. Oktober 1992 in der Rechtssache C-74/91, Kommission/Deutschland, Slg. 1992, I-5437, Randnr. 10).
- 29 Wie zudem der Generalanwalt in den Nummern 66 bis 68 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, sind die vom Gemeinschaftsgesetzgeber vorgenommenen Abgrenzungen des Geltungsbereichs der Richtlinie das Ergebnis einer komplexen Abwägung der verschiedenen Interessen. Wie aus der ersten und der neunten Begründungserwägung der Richtlinie hervorgeht, umfassen diese Interessen die Gewährleistung eines unverfälschten Wettbewerbs, die Erleichterung des Handels innerhalb des Gemeinsamen Marktes, den Verbraucherschutz und das Bemühen um eine geordnete Rechtspflege.
- 30 Die Entscheidung des Gemeinschaftsgesetzgebers bedeutet implizit, dass die durch fehlerhafte Produkte Geschädigten zur Vermeidung einer übermäßigen Anzahl an Rechtsstreitigkeiten eine Klage bei geringfügigen materiellen Schäden nicht auf die durch die Richtlinie aufgestellten Haftungsregeln, sondern nur auf die vertragliche oder außervertragliche Haftung des allgemeinen Rechts stützen können.
- 31 Unter diesen Umständen kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Selbstbeteiligung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie das Recht der Geschädigten auf Zugang zu den Gerichten beeinträchtigt (Urteil Kommission/Griechenland, Randnr. 31).

- 32 Desgleichen stellt der Umstand, dass für die Hersteller fehlerhafter Produkte und für die durch diese Geschädigten verschiedene Haftungsregelungen gelten können, keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung dar, da die Differenzierung nach Maßgabe von Natur und Höhe des erlittenen Schadens objektiv gerechtfertigt ist (siehe u. a. Urteile vom 21. Juni 1958 in der Rechtssache 8/57, *Groupement des hauts fourneaux et aciéries belges/Hohe Behörde*, Slg. 1958, 233, 257, und *Kommission/Griechenland*, Randnr. 32).
- 33 Zum dritten Grund, mit dem sich die französische Regierung auf die angebliche Unvereinbarkeit der nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie vorgesehenen Selbstbeteiligung mit der französischen öffentlichen Ordnung beruft, genügt der Hinweis, dass nach ständiger Rechtsprechung der Rückgriff auf innerstaatliche Rechtsvorschriften mit dem Ziel, die Bedeutung des Gemeinschaftsrechts zu schmälern, im Ergebnis dessen Einheit und Wirksamkeit beeinträchtigen würde und daher nicht zugelassen werden kann (siehe u. a. Urteile vom 2. Juli 1996 in der Rechtssache C-473/93, *Kommission/Luxemburg*, Slg. 1996, I-3207, Randnr. 38, und *Kommission/Griechenland*, Randnr. 24).
- 34 Soweit sich die französische Regierung auf das Grünbuch der Kommission beruft, genügt ebenfalls der Hinweis, dass der Umstand, dass die Kommission im Hinblick auf eine etwaige Änderung der Richtlinie beschlossen hat, die betroffenen Kreise zur Zweckmäßigkeit einer Abschaffung der in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie vorgesehenen Selbstbeteiligung zu befragen, die Mitgliedstaaten nicht von der Verpflichtung entbinden kann, das jeweils geltende Gemeinschaftsrecht zu beachten (siehe u. a. Urteile vom 12. Juli 1990 in der Rechtssache C-236/88, *Kommission/Frankreich*, Slg. 1990, I-3163, Randnr. 19, und *Kommission/Griechenland*, Randnr. 26).
- 35 Die erste Rüge der Kommission ist folglich begründet.

*Zur zweiten Rüge: Keine ordnungsgemäße Umsetzung von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie*

- 36 Die Kommission macht geltend, dass Artikel 1386-7 des Code civil den Lieferanten dem Hersteller gleichstelle, während nach Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie der Lieferant nachrangig nur dann hafte, wenn der Hersteller unbekannt sei.
- 37 Die französische Regierung bestreitet diese Abweichung nicht. Sie macht geltend, sie folge aus einer nationalen Verfahrensvorschrift, die als solche zum Zeitpunkt des Erlasses der Richtlinie nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft gefallen sei und daher von der Gemeinschaftsgesetzgebung nicht habe geändert werden können. Außerdem führe Artikel 1386-7 des Code civil zu dem von der Richtlinie vorgesehenen Ergebnis, da der vom Geschädigten belangte Lieferant auf den Hersteller Rückgriff nehmen könne, der auch nach der Systematik der Richtlinie den Schadensersatz zu tragen habe.
- 38 Soweit die französische Regierung die Zuständigkeit des Rates für den Erlass von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie in Frage stellt, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass sich ein Mitgliedstaat, wie oben in Randnummer 28 ausgeführt worden ist, nicht zur Verteidigung in einem Vertragsverletzungsverfahren auf die Rechtswidrigkeit einer Richtlinie berufen kann, deren Nichtbeachtung die Kommission ihm vorwirft.
- 39 Darüber hinaus greift dieses Vorbringen auch inhaltlich nicht durch. Da der Gemeinschaftsgesetzgeber für die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte zuständig war, war er auch dafür zuständig, zu bestimmen, wem diese Haftung aufzuerlegen ist und unter welchen Voraussetzungen sie ausgelöst wird.

- 40 Was die behauptete Gleichwertigkeit der Haftungsregelung nach der Richtlinie und derjenigen nach dem Gesetz Nr. 98-389 im Hinblick auf ihr Ergebnis anbelangt, so löst die von dem genannten Gesetz für den Lieferanten vorgesehene Möglichkeit, Rückgriff auf den Hersteller zu nehmen, eine Kette von Inanspruchnahmen aus, die durch die Möglichkeit des Geschädigten, den Hersteller unter den Voraussetzungen des Artikels 3 der Richtlinie unmittelbar zu belangen, gerade vermieden werden soll.
- 41 Die zweite Rüge der Kommission greift somit durch.

*Zur dritten Rüge: Keine ordnungsgemäße Umsetzung von Artikel 7 der Richtlinie*

- 42 Die Kommission bringt vor, während Artikel 7 Buchstaben d und e der Richtlinie Fälle vorsehe, in denen der Hersteller ohne weitere Voraussetzungen von der Haftung freigestellt werde, machten die Artikel 1386-11 Absatz 1 und 1386-12 Absatz 2 des Code civil diese Haftungsfreistellungen davon abhängig, dass der Hersteller einer Produktbeobachtungspflicht nachkomme.
- 43 Die französische Regierung macht vorab geltend, die beiden Argumente, auf die die Kommission diese dritte Rüge stütze, seien nicht zulässig, da sie nicht in der mit Gründen versehenen Stellungnahme enthalten seien.
- 44 Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes müssen zwar die in der Klageschrift angeführten Rügen mit denen im Aufforderungsschreiben und in der mit Gründen versehenen Stellungnahme übereinstimmen. Dieses Erfordernis kann jedoch,

wenn der Streitgegenstand nicht erweitert oder geändert worden ist, nicht so weit gehen, dass sie in jedem Fall völlig übereinstimmend formuliert sein müssen (Urteil vom 9. November 1999 in der Rechtssache C-365/97, Kommission/Italien, Slg. 1999, I-7773, Randnr. 25). Diese Anforderung ist hier erfüllt, so dass das Vorbringen der französischen Regierung zur Unzulässigkeit nicht durchgreift.

- 45 Zur Begründetheit macht die französische Regierung geltend, bei der dritten Rüge gehe es um einen Punkt, dessen Änderung die Kommission selbst in ihrem Grünbuch in Erwägung ziehe. Artikel 15 der Richtlinie eröffne den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Haftungsfreistellung, die an den Stand von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens eines Produktes geknüpft sei, eine Wahlmöglichkeit, da eine solche Freistellung ausgeschlossen werden könne. Es sei daher denkrichtig, dass ein solcher Ausschluss einer Voraussetzung wie der Produktbeobachtungspflicht unterworfen werden könne, die sich durch die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus der Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit (Abl. L 228, S. 24) rechtfertigen lasse.
- 46 Zur Bezugnahme auf das Grünbuch der Kommission genügt es, auf Randnummer 34 dieses Urteils zu verweisen.
- 47 Was das Vorbringen zu Artikel 15 der Richtlinie anbelangt, so ist es den Mitgliedstaaten nach dieser Vorschrift zwar gestattet, die Haftungsfreistellung nach Artikel 7 Buchstabe e der Richtlinie auszuschließen, nicht aber, die Tatbestandsvoraussetzungen für diese Freistellung zu ändern. Artikel 15 erlaubt es den Mitgliedstaaten auch nicht, die Freistellungsregelung nach Artikel 7 Buchstabe d auszuschließen oder zu ändern. Diese Auslegung kann auch nicht durch die Richtlinie 92/59 in Frage gestellt werden, die nicht die Haftung des Herstellers für von ihm in Verkehr gebrachte Produkte betrifft.

48 Mithin ist auch die dritte Rüge der Kommission begründet.

49 Daher ist festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 9 Absatz 1 Buchstabe b, 3 Absatz 3 und 7 der Richtlinie verstoßen hat, dass sie

— in Artikel 1386-2 des französischen Code civil Schäden unter 500 Euro aufgenommen hat,

— in Artikel 1386-7 Absatz 1 des Code civil bestimmt hat, dass der Verteiler eines fehlerhaften Produktes in jedem Fall und in gleicher Weise wie der Hersteller haftet, und

— in Artikel 1386-12 Absatz 2 des Code civil vorgesehen hat, dass der Hersteller, um sich auf die Entlastungsgründe gemäß Artikel 7 Buchstaben d und e der Richtlinie berufen zu können, beweisen muss, dass er geeignete Vorkehrungen getroffen hat, um den Auswirkungen eines fehlerhaften Produktes vorzubeugen.

## Kosten

- 50 Nach Artikel 69 § 2 der Verfahrensordnung ist die unterliegende Partei auf Antrag zur Tragung der Kosten zu verurteilen. Da die Französische Republik mit ihrem Vorbringen unterlegen ist, sind ihr gemäß dem entsprechenden Antrag der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Aus diesen Gründen

hat

DER GERICHTSHOF (Fünfte Kammer)

für Recht erkannt und entschieden:

1. Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 9 Absatz 1 Buchstabe b, 3 Absatz 3 und 7 der Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte verstoßen, dass sie

— in Artikel 1386-2 des französischen Code civil Schäden unter 500 Euro aufgenommen hat,

- in Artikel 1386-7 Absatz 1 des Code civil bestimmt hat, dass der Verteiler eines fehlerhaften Produktes in jedem Fall und in gleicher Weise wie der Hersteller haftet, und
  
- in Artikel 1386-12 Absatz 2 des Code civil vorgesehen hat, dass der Hersteller, um sich auf die Entlastungsgründe gemäß Artikel 7 Buchstaben d und e der genannten Richtlinie berufen zu können, beweisen muss, dass er geeignete Vorkehrungen getroffen hat, um den Auswirkungen eines fehlerhaften Produktes vorzubeugen.

2. Die Französische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

Jann

von Bahr

Timmermans

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am 25. April 2002.

Der Kanzler

Der Präsident der Fünften Kammer

R. Grass

P. Jann

URTEIL DES GERICHTSHOFES (Große Kammer)

14. März 2006<sup>\*</sup>

In der Rechtssache C-177/04

betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 228 EG, eingereicht am 14. April 2004,

**Kommission der Europäischen Gemeinschaften**, vertreten durch G. Valero Jordana und B. Stromsky als Bevollmächtigte, Zustellungsanschrift in Luxemburg,

Klägerin,

gegen

**Französische Republik**, vertreten durch G. de Bergues und R. Loosli als Bevollmächtigte,

Beklagte,

\* Verfahrenssprache: Französisch.

erlässt

DER GERICHTSHOF (Große Kammer)

unter Mitwirkung des Präsidenten V. Skouris, der Kammerpräsidenten P. Jann, C. W. A. Timmermans, A. Rosas und K. Schiemann (Berichterstatter), des Richters R. Schintgen, der Richterin N. Colneric sowie der Richter S. von Bahr, J. Klučka, U. Löhmus und E. Levits,

Generalanwalt: L. A. Geelhoed,  
Kanzler: M. Ferreira, Hauptverwaltungsrätin,

aufgrund des schriftlichen Verfahrens und auf die mündliche Verhandlung vom 11. Oktober 2005,

nach Anhörung der Schlussanträge des Generalanwalts in der Sitzung vom 24. November 2005

folgendes

**Urteil**

- 1 Mit ihrer Klageschrift beantragt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
  - festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 228 Absatz 1 EG verstoßen hat, dass sie nicht die Maßnahmen

ergriffen hat, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 25. April 2002 in der Rechtssache C-52/00 (Kommission/Frankreich, Slg. 2002, I-3827) in Bezug auf die nicht ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Abl. L 210, S. 29; im Folgenden: Richtlinie oder Richtlinie 85/374) ergeben;

- die Französische Republik zu verurteilen, ihr auf das Konto „Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaft“ ein Zwangsgeld in Höhe von 137 150 Euro pro Tag des Verzugs bei der Durchführung des erwähnten Urteils Kommission/Frankreich von der Verkündung des vorliegenden Urteils bis zur Durchführung des erwähnten Urteils Kommission/Frankreich zu zahlen;
  
- der Französischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

## **Das Gemeinschaftsrecht**

- 2 Die auf der Grundlage von Artikel 100 EWG-Vertrag (später Artikel 100 EG-Vertrag, jetzt Artikel 94 EG) erlassene Richtlinie 85/374 bezweckt die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung des Herstellers für Schäden, die durch die Fehlerhaftigkeit seiner Produkte verursacht worden sind.
  
- 3 Nach Artikel 1 dieser Richtlinie haftet der „Hersteller eines Produkts ... für den Schaden, der durch einen Fehler dieses Produkts verursacht worden ist“.

4 Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie bestimmt:

„Kann der Hersteller des Produkts nicht festgestellt werden, so wird jeder Lieferant als dessen Hersteller behandelt, es sei denn, dass er dem Geschädigten innerhalb angemessener Zeit den Hersteller oder diejenige Person benennt, die ihm das Produkt geliefert hat. Dies gilt auch für eingeführte Produkte, wenn sich bei diesen der Importeur im Sinne des Absatzes 2 nicht feststellen lässt, selbst wenn der Name des Herstellers angegeben ist.“

5 Artikel 7 der Richtlinie sieht vor, dass der Hersteller aufgrund dieser Richtlinie nicht haftet, wenn er beweist,

„...“

- d) dass der Fehler darauf zurückzuführen ist, dass das Produkt verbindlichen hoheitlich erlassenen Normen entspricht;
- e) dass der vorhandene Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zu dem Zeitpunkt, zu dem er das betreffende Produkt in den Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte;

...“

6 Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 85/374 definiert den Begriff „Schaden“ im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie dahin, dass er Folgendes umfasst:

„...“

- b) die Beschädigung oder Zerstörung einer anderen Sache als des fehlerhaften Produktes — bei einer Selbstbeteiligung von 500 [Euro] —, sofern diese Sache
- i) von einer Art ist, wie sie gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt ist, und
  - ii) von dem Geschädigten hauptsächlich zum privaten Ge- oder Verbrauch verwendet worden ist“.

### **Das Urteil Kommission/Frankreich**

- 7 Im Tenor des erwähnten Urteils Kommission/Frankreich hat der Gerichtshof für Recht erkannt und entschieden, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 9 Absatz 1 Buchstabe b, 3 Absatz 3 und 7 der Richtlinie 85/374 verstoßen hat, dass sie
- in Artikel 1386-2 des französischen Code civil Schäden unter 500 Euro aufgenommen hat;
  - in Artikel 1386-7 Absatz 1 des Code civil bestimmt hat, dass der Verteiler eines fehlerhaften Produktes in jedem Fall und in gleicher Weise wie der Hersteller haftet, und

- in Artikel 1386-12 Absatz 2 des Code civil vorgesehen hat, dass der Hersteller, um sich auf die Entlastungsgründe gemäß Artikel 7 Buchstaben d und e der Richtlinie berufen zu können, beweisen muss, dass er geeignete Vorkehrungen getroffen hat, um den Auswirkungen eines fehlerhaften Produktes vorzubeugen.

## Das Vorverfahren

- 8 Da die Kommission der Ansicht war, dass die Französische Republik nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen habe, um dem Urteil Kommission/Frankreich nachzukommen, übersandte sie diesem Mitgliedstaat am 20. Februar 2003 ein Mahnschreiben im Verfahren gemäß Artikel 228 EG, mit dem sie ihn aufforderte, sich binnen zwei Monaten ab Zugang dieses Schreibens zu äußern.
  
- 9 Mit Schreiben vom 27. Juni 2003 übermittelten die französischen Behörden der Kommission den Wortlaut der Änderungen des Code civil, die beabsichtigt waren, um die beanstandete Zuwiderhandlung abzustellen, und die noch dem parlamentarischen Verfahren unterzogen werden mussten.
  
- 10 Am 11. Juli 2003 übersandte die Kommission der Französischen Republik eine mit Gründen versehene Stellungnahme, mit der sie diese aufforderte, binnen zwei Monaten ab Zustellung dieser Stellungnahme die für die Durchführung des erwähnten Urteils Kommission/Frankreich erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

- 11 In Beantwortung dieser mit Gründen versehenen Stellungnahme erklärten die französischen Behörden in einem Schreiben vom 9. September 2003, dass wegen Überlastung des Zeitplans des Parlaments die der Kommission übermittelten Entwürfe von Rechtsänderungen zwar in interministeriellem Rahmen nach Anhörung der Wirtschaftspartner verabschiedet worden seien, jedoch noch nicht vom Parlament hätten geprüft werden können. Die Kommission werde so bald wie möglich vom Zeitplan für den Erlass dieser Änderungen unterrichtet werden.
- 12 Da die Kommission der Ansicht war, dass die Französische Republik das erwähnte Urteil Kommission/Frankreich nicht durchgeführt habe, hat sie beschlossen, die vorliegende Klage zu erheben.

### **Die im Laufe des vorliegenden Verfahrens eingetretenen Entwicklungen**

- 13 Zur Stützung ihrer Gegenerwiderung hat die französische Regierung vorgetragen, dass das Parlament das Gesetz Nr. 2004-1343 vom 9. Dezember 2004 zur Rechtsvereinfachung (*JORF* vom 10. Dezember 2004, S. 20857, im Folgenden: Gesetz von 2004) erlassen habe. Dessen Artikel 29 lautet:

„I — Der Code civil wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1386-2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1386-2 — Die Vorschriften dieses Titels gelten für den Ersatz des Schadens, der aufgrund der Verletzung einer Person entstanden ist.

Sie gelten auch für den Ersatz eines Schadens, der einen durch Dekret festgelegten Betrag übersteigt und der aufgrund der Beschädigung einer anderen Sache als des fehlerhaften Produktes entstanden ist.‘;

2. Artikel 1386-7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verkäufer, der Vermieter mit Ausnahme des Leasinggebers oder des Vermieters, der dem Leasinggeber gleichzustellen ist, sowie jeder gewerblich tätige Lieferant haftet nur dann für Sicherheitsmängel eines Produktes unter denselben Bedingungen wie der Hersteller, wenn der Hersteller unbekannt bleibt.‘;

3. Artikel 1386-12 Absatz 2 wird aufgehoben.

...“

- <sup>14</sup> Am 23. Februar 2005 hat die französische Regierung ferner der Kommission und dem Gerichtshof eine Kopie des Dekretes Nr. 2005-113 vom 11. Februar 2005 zur Durchführung von Artikel 1386-2 des Code civil (*JORF* vom 12. Februar 2005, S. 2408, im Folgenden: Dekret von 2005) übermittelt. Dessen Artikel 1 sieht vor:

„Der in Artikel 1386-2 des Code civil genannte Betrag wird auf 500 Euro festgesetzt.“

- 15 Die Kommission hat mit Schriftsatz vom 15. April 2005, der der französischen Regierung zur Kenntnis gebracht worden ist, dem Gerichtshof mitgeteilt, dass die auf diese Weise durch das Gesetz von 2004 und das Dekret von 2005 eingeführten Änderungen ihres Erachtens das französische Recht mit den Artikeln 7 und 9 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 85/374 in Einklang gebracht hätten. Infolgedessen kündigte die Kommission ihre Absicht an, ihre Klage insoweit zurückzunehmen, als mit ihr die Feststellung einer Verletzung der Verpflichtung der Französischen Republik zur Durchführung des Urteils Kommission/Frankreich im Hinblick auf die erwähnten beiden Bestimmungen der Richtlinie begehrt werde.
- 16 Dagegen war sie der Ansicht, dass das Gesetz von 2004 nicht die vollständige Durchführung des genannten Urteils in Bezug auf die Umsetzung von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 85/374 gewährleiste, und hat daher im erwähnten Schriftsatz ausgeführt, dass sie ihre Klage in diesem Punkt aufrechterhalte, wobei sie jedoch den Umfang der in dieser Hinsicht beantragten Feststellung verringert hat.
- 17 Die Kommission hat im Übrigen mit diesem Schriftsatz vorgetragen, dass sie wegen der auf diese Weise erfolgten teilweisen Durchführung des erwähnten Urteils Kommission/Frankreich beabsichtige, den ursprünglich dem Gerichtshof vorgeschlagenen Betrag des Zwangsgeldes herabzusetzen.
- 18 Aufgrund dieses Schriftsatzes, dessen Inhalt sie in der mündlichen Verhandlung wiederholt hat, beantragt die Kommission jetzt,
- festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 228 Absatz 1 EG verstoßen hat, dass sie einzelne Maßnahmen, die sich aus dem erwähnten Urteil Kommission/Frankreich in Bezug auf die nicht ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie 85/374 ergeben, nicht ergriffen hat, und zwar dadurch, dass sie, wenn der Hersteller nicht festgestellt

werden kann, den Verteiler des fehlerhaften Produktes weiterhin auch dann in gleicher Weise wie den Hersteller haften lässt, wenn er dem Geschädigten innerhalb angemessener Zeit die Person benennt, die ihm das Produkt geliefert hat;

- die Französische Republik zu verurteilen, ein Zwangsgeld in Höhe von 13 715 Euro pro Tag des Verzugs bei der Durchführung des erwähnten Urteils ab Verkündung des vorliegenden Urteils zu zahlen.

- 19 Die Französische Republik hat von der teilweisen Klagerücknahme, die sich aus dem neuen Antrag der Kommission ergibt, und von der Herabsetzung des Betrages des von dieser vorgeschlagenen Zwangsgeldes Kenntnis genommen und mit Schriftsatz vom 27. Mai 2005 ausgeführt, sie sei der Ansicht, dass die von der Kommission aufrechterhaltene Teilrüge in Wirklichkeit eine neue Rüge darstelle. Sie hat daher ihren Antrag auf Anhörung durch den Gerichtshof in einer mündlichen Verhandlung wiederholt.

## **Zur gerügten Vertragsverletzung**

### *Vorbemerkungen*

- 20 Vorab ist darauf hinzuweisen, dass der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung einer Vertragsverletzung im Sinne von Artikel 228 EG das Ende der Frist ist, die in der mit Gründen versehenen Stellungnahme im Sinne dieser Bestimmung gesetzt wurde (vgl. Urteil vom 12. Juli 2005 in der Rechtssache C-304/02, Kommission/Frankreich, Slg. 2005, I-6263, Randnr. 30).

- 21 Da die Kommission die Verurteilung der Französischen Republik zur Zahlung eines Zwangsgeldes beantragt hat, ist auch zu klären, ob die gerügte Vertragsverletzung bis zur Prüfung des Sachverhalts durch den Gerichtshof angedauert hat (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 12. Juli 2005, Kommission/Frankreich, Randnr. 31).
- 22 Im vorliegenden Fall steht fest, dass die Französische Republik bei Ablauf der Frist, die in der mit Gründen versehenen Stellungnahme vom 11. Juli 2003 gesetzt worden war, noch keine der Maßnahmen ergriffen hatte, die sich aus dem erwähnten Urteil Kommission/Frankreich vom 25. April 2002 ergeben.
- 23 Die Kommission hat im vorliegenden Fall ihre Klage zurückgenommen, soweit mit ihr die Feststellung der Nichtdurchführung des erwähnten Urteils in Bezug auf den Erlass von Maßnahmen begehrt worden ist, die geeignet sind, die französische Regelung mit den Artikeln 7 und 9 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 85/374 in Einklang zu bringen.
- 24 Was die Rüge angeht, dass keine der Maßnahmen ergriffen worden sei, die notwendig seien, um den Anforderungen aufgrund des erwähnten Urteils in Bezug auf Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie nachzukommen, beanstandet die Kommission, wie aus Randnummer 18 des vorliegenden Urteils hervorgeht, dass die Französische Republik einzelne Maßnahmen, die sich aus dem erwähnten Urteil Kommission/Frankreich vom 25. April 2002 ergeben, nicht ergriffen habe, indem sie, wenn der Hersteller nicht festgestellt werden könne, den Verteiler des fehlerhaften Produktes weiterhin auch dann in gleicher Weise wie den Hersteller haften lasse, wenn er dem Geschädigten innerhalb angemessener Zeit die Person benenne, die ihm das Produkt geliefert habe.

*Zur Zulässigkeit*

Vorbringen der Französischen Republik

- 25 Die Französische Republik hat in ihrem Schriftsatz vom 27. Mai 2005 und in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht, dass eine Umformulierung des Klageantrags der Kommission in der erwähnten Art im Laufe des Verfahrens als neuer Klageantrag zu betrachten sei, der zur Unzulässigkeit der Klage führe.
- 26 Wie insbesondere sowohl aus Randnummer 36 des Urteils Kommission/Frankreich vom 25. April 2002 als auch aus der Klageschrift und der Erwiderung der Kommission in dem mit diesem Urteil abgeschlossenen Verfahren hervorgehe, habe sich die Kommission darauf beschränkt, der Französischen Republik zur Last zu legen, sie habe in ihrem Recht nicht vorgesehen, dass die Haftung des Lieferanten nur nachrangig gegenüber der Haftung des Herstellers eintrete, und zwar dann, wenn der Hersteller unbekannt bleibe.
- 27 Dagegen habe die Kommission im Rahmen dieser Rechtssache niemals gerügt, dass die Französische Republik ihre Verpflichtungen aus Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 85/374 dadurch verletzt habe, dass sie die Haftung des Lieferanten nicht ausdrücklich ausgeschlossen habe, wenn er dem Geschädigten den Namen seines eigenen Lieferanten genannt habe.
- 28 Daraus folge, dass der Gerichtshof in seinem Urteil Kommission/Frankreich vom 25. April 2002 eine solche Vertragsverletzung nicht habe feststellen können, wie im Übrigen der Tenor dieses Urteils bestätige, in dem nur die Vertragsverletzung der Französischen Republik aufgrund des Umstandes festgestellt werde, dass in ihrem Recht vorgesehen gewesen sei, dass der Verteiler eines fehlerhaften Produktes „in jedem Fall“ und in gleicher Weise wie der Hersteller hafte.

- 29 Daher sei es nicht zulässig, dass die Kommission im vorliegenden Verfahren eine mangelnde Durchführung dieses Urteils in der neuen, in Randnummer 18 des vorliegenden Urteils aufgeführten Fassung rüge. Vielmehr habe der Erlass des Gesetzes von 2004 die vollständige Durchführung des Urteils Kommission/Frankreich vom 25. April 2002 im Hinblick auf Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 85/374 bewirkt, da dieses Gesetz zur Folge habe, dass der Verteiler des fehlerhaften Produktes jetzt nicht mehr „in jedem Fall“ in gleicher Weise wie der Hersteller hafte.
- 30 Die französische Regierung macht im Übrigen geltend, dass die auf diese Weise von der Kommission erhobene neue Rüge auch deshalb unzulässig sei, weil diese der Französischen Republik nicht rechtzeitig mitgeteilt habe, dass die neue Fassung von Artikel 1386-7 des Code civil, die ihr im Entwurfsstadium während des Vorverfahrens übermittelt worden sei, nicht geeignet sei, die gerügte Vertragsverletzung abzustellen.
- 31 Es obliege der Kommission aufgrund der Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit, die ihr nach Artikel 10 EG obliege, die Französische Republik so früh wie möglich von Einwänden zu unterrichten, die gegen die neuen, von ihr zum Erlass vorgesehenen Bestimmungen fortbestehen könnten. Einer der Zwecke des Vorverfahrens liege in dieser Hinsicht gerade darin, es dem betreffenden Mitgliedstaat zu erlauben, den vollständigen Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht so schnell wie möglich herzustellen.

#### Würdigung durch den Gerichtshof

- 32 Erstens hat der Gerichtshof im Tenor seines Urteils Kommission/Frankreich vom 25. April 2002 für Recht erkannt, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 85/374 verstoßen hat, dass sie

in Artikel 1386-7 Absatz 1 des Code civil bestimmt hat, dass der Verteiler eines fehlerhaften Produktes in jedem Fall und in gleicher Weise wie der Hersteller haftet.

33 Unabhängig von dem genauen Wortlaut, mit dem die Kommission ihr Vorbringen zur Begründung ihrer Klageanträge möglicherweise formuliert hat, beruht die erwähnte Entscheidung des Gerichtshofes auf der Feststellung, dass das geltende französische Recht den Lieferanten in keinem der Fälle, in denen Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 85/374 eine solche Befreiung vorsieht, von der Haftung befreit, die normalerweise den Hersteller trifft.

34 Die auf diese Weise vom Gerichtshof getroffene Feststellung betrifft insbesondere den Fall, bei dem eine solche Haftungsbefreiung für Verteiler darauf beruht, dass diese dem Geschädigten innerhalb angemessener Zeit die Person benannt haben, die ihnen das Produkt geliefert hat.

35 Daher ist es zulässig, wenn die Kommission den Umfang der Vertragsverletzung, deren Feststellung gemäß Artikel 228 EG sie beantragt, beschränkt, um den im Laufe des vorliegenden Verfahrens vor dem Gerichtshof erlassenen Teilmaßnahmen zur Durchführung des Urteils Kommission/Frankreich vom 25. April 2002 Rechnung zu tragen.

36 Denn da die Kommission hier, wie aus Randnummer 22 des vorliegenden Urteils hervorgeht, berechtigterweise auf die Feststellung hätte klagen können, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 228 Absatz 1 EG verstoßen hat, dass sie bei Ablauf der Frist, die in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzt worden war, für keinen der in Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 85/374 genannten Fälle die Befreiung der Lieferanten von der Haftung vorgesehen hatte, kann ihr kein Vorwurf daraus gemacht werden, dass sie auf diese Feststellung nur in Bezug auf einen der dort genannten Fälle klagt, weil dieser Mitgliedstaat Teilmaßnahmen zur Durchführung des Urteils Kommission/Frankreich vom 25. April 2002 ergriffen hat (vgl. entsprechend Urteil vom 5. Mai 1993 in der Rechtssache C-174/91, Kommission/Belgien, Slg. 1993, I-2275, Randnrn. 8 bis 12).

- 37 Wie aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes hervorgeht, kann das Erfordernis, dass der Gegenstand der nach Artikel 226 EG erhobenen Klage durch das in dieser Bestimmung vorgesehene Vorverfahren umschrieben wird, nicht so weit gehen, dass in jedem Fall eine völlige Übereinstimmung zwischen dem verfügenden Teil der mit Gründen versehenen Stellungnahme und den Anträgen in der Klageschrift bestehen muss, sofern nur der Streitgegenstand nicht erweitert oder geändert, sondern lediglich beschränkt worden ist. Der Gerichtshof hat davon insbesondere hergeleitet, dass die Klage, wenn während des Vorverfahrens eine Gesetzesänderung erfolgt ist, nationale Vorschriften betreffen kann, die nicht mit den Vorschriften identisch sind, die in der mit Gründen versehenen Stellungnahme genannt worden sind (vgl. insbesondere Urteil vom 1. Februar 2005 in der Rechtssache C-203/03, Kommission/Österreich, Slg. 2005, I-935, Randnr. 29).
- 38 Es besteht jedoch kein Hinderungsgrund dafür, dass das Gleiche gilt, wenn eine Rechtsänderung nach Klageerhebung eingetreten ist und die von der Kommission in Anbetracht dieser Rechtsänderung aufrechterhaltene Rüge notwendig in der des Fehlens jeglicher Durchführung eines Urteils des Gerichtshofes enthalten war (vgl. entsprechend in Bezug auf Artikel 226 EG Urteil vom 16. Juni 2005 in der Rechtssache C-456/03, Kommission/Italien, Slg. 2005, I-5335, Randnr. 40).
- 39 Die Kommission hat dadurch, dass sie im Laufe des Verfahrens die gegen die alte Fassung von Artikel 1386-7 des Code civil erhobenen Rügen, die zur Feststellung einer Vertragsverletzung im Urteil Kommission/Frankreich vom 25. April 2002 geführt haben, gegen die an deren Stelle getretene neue Fassung dieses Artikels gerichtet hat, den Streitgegenstand nicht geändert (vgl. entsprechend in Bezug auf Artikel 226 EG Urteil vom 5. Juli 1990 in der Rechtssache C-42/89, Kommission/Belgien, Slg. 1990, I-2821, Randnr. 11).
- 40 Die Zulässigkeit der Klage bei einer solchen Fallgestaltung nicht anzunehmen, würde die Kommission außerdem dazu veranlassen, gegebenenfalls entgegen ihrer Absicht die ursprüngliche Rüge in vollem Umfang aufrechtzuerhalten, was weder im Interesse des beklagten Mitgliedstaats noch im Interesse einer geordneten Rechtspflege liegen würde.

- 41 Zweitens kann die Zulässigkeit der auf diese Weise von der Kommission umformulierten Rüge auch nicht durch den Umstand beeinträchtigt werden, dass sie, obwohl sie im Vorverfahren von der Französischen Republik von deren Absicht unterrichtet worden war, die Bestimmung zu erlassen, die später in Form eines neuen Artikels 1386-7 des Code civil erlassen wurde, diesem Mitgliedstaat nicht mitgeteilt hat, dass eine solche nationale Bestimmung keine ordnungsgemäße Umsetzung des Artikels 3 Absatz 3 der Richtlinie 85/374 bewirken würde, da keine Befreiung des Lieferanten von der Haftung für den Fall vorgesehen war, dass er dem Geschädigten innerhalb angemessener Zeit die Person benennt, die ihm das Produkt geliefert hat.
- 42 Dieser Umstand hat es der Französischen Republik nämlich nicht unmöglich gemacht, die zuvor vom Gerichtshof festgestellte Zuwiderhandlung abzustellen, und die Verteidigungsrechte dieses Mitgliedstaats nicht verletzt; er hat auch keinen Einfluss auf die Abgrenzung des Rechtsstreits gehabt, der dem Gerichtshof durch die Klage der Kommission unterbreitet worden war.
- 43 Im Übrigen hängt das Verfahren des Artikels 228 EG von der objektiven Feststellung des Verstoßes eines Mitgliedstaats gegen seine Verpflichtungen ab (Urteil vom 12. Juli 2005, Kommission/Frankreich, Randnr. 44).
- 44 Nach allem ist die Rüge in der Form, wie sie die Kommission im Laufe des Verfahrens umformuliert hat, zulässig.

*Zur Begründetheit*

## Vorbringen der Französischen Republik

- 45 Zur Begründetheit macht die französische Regierung geltend, der Umstand, dass die neue Fassung des Artikels 1386-7 des Code civil den Lieferanten nicht ausdrücklich von der Haftung, die normalerweise den Hersteller treffe, für den Fall befreie, dass er dem Geschädigten innerhalb angemessener Zeit die Person benannt habe, die ihm das Produkt geliefert habe, stelle keine Verletzung der Verpflichtung zur Umsetzung von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 85/374 dar.
- 46 In der mündlichen Verhandlung zur Tragweite dieser Bestimmung des Code civil befragt, hat die französische Regierung nämlich zum einen ausgeführt, dass nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes die buchstäbliche Übernahme des Wortlauts der Richtlinien nicht unter allen Umständen erforderlich sei, und zum anderen, dass die Möglichkeit eines Lieferanten, dem Geschädigten seinen eigenen Lieferanten zu benennen, in der Praxis nur eine sehr nachrangige Rolle spielen solle, wenn der Hersteller selbst unbekannt bleibe, und dass der Lieferant in diesem Fall außerdem in der Lage sei, Rückgriff auf seinen eigenen Lieferanten zu nehmen.

## Würdigung durch den Gerichtshof

- 47 In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die neue Fassung des Artikels 1386-7, die durch das Gesetz von 2004 in den Code civil eingefügt wurde, keine vollständige Durchführung des Urteils Kommission/Frankreich vom 25. April 2002 bewirkt hat, die u. a. die Verpflichtung zur Befreiung des Lieferanten von der Haftung, die normalerweise dem Hersteller obliegt, in all den Fällen umfasst, in denen Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 85/374 eine solche Befreiung vorsieht.

- 48 Denn nach ständiger Rechtsprechung sind die Mitgliedstaaten gehalten, die Richtlinie im Interesse der Betroffenen in einer Weise umzusetzen, die den vom Gemeinschaftsgesetzgeber vorgegebenen Erfordernissen der Klarheit und Sicherheit der Rechtslage in vollem Umfang gerecht wird. Dazu sind die Bestimmungen einer Richtlinie mit unbestreitbarer Verbindlichkeit sowie mit der erforderlichen Konkretheit, Bestimmtheit und Klarheit umzusetzen (vgl. insbesondere Urteil vom 18. Oktober 2001 in der Rechtssache C-354/99, Kommission/Irland, Slg. 2001, I-7657, Randnr. 27). Die Bestimmungen, die die Umsetzung einer Richtlinie gewährleisten sollen, müssen daher eine hinreichend bestimmte, klare und transparente Rechtslage schaffen, um es den Einzelnen zu ermöglichen, von allen ihren Pflichten und Rechten Kenntnis zu erlangen und diese Rechte gegebenenfalls vor den nationalen Gerichten geltend zu machen (vgl. insbesondere Urteil vom 28. Februar 1991 in der Rechtssache C-131/88, Kommission/Deutschland, Slg. 1991, I-825, Randnr. 6).
- 49 Aus dem klaren und genauen Wortlaut von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 85/374 geht hervor, dass diese Bestimmung den Geschädigten bestimmte Rechte verleihen soll, die sie gegen die Lieferanten unter den genauen Umständen geltend machen können, die sie festlegt. Im Zusammenhang damit lässt diese Bestimmung für die Lieferanten entsprechende Pflichten entstehen, die ebenfalls genau und begrenzt sind.
- 50 Die erwähnte Bestimmung sieht insbesondere vor, dass den Lieferanten nicht die Haftung trifft, die die Richtlinie 85/374 in der Person des Herstellers begründet, wenn er dem Geschädigten innerhalb angemessener Zeit die Person benennt, die ihm das Produkt geliefert hat.
- 51 Im vorliegenden Fall steht fest, dass sich eine solche Haftungsbefreiung aus dem Wortlaut der neuen Fassung des Artikels 1387-6 des Code civil nicht ergibt. Somit bewirkt eine solche Bestimmung keine vollständige Umsetzung von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 85/374.

- 52 Zu dem Verteidigungsvorbringen, dass eine fehlende Befreiung des Lieferanten von der Haftung in den Fällen, in denen er dem Geschädigten seinen eigenen Lieferanten benenne, keine großen praktischen Folgen habe und daher keinen Verstoß gegen die Richtlinie begründe, genügt die Feststellung, dass, selbst unterstellt, dieser Umstand wäre nachgewiesen, der Verstoß gegen eine Verpflichtung aus dem Gemeinschaftsrecht für sich allein eine Vertragsverletzung darstellt und dass die Erwägung, dass dieser Verstoß keine negativen Auswirkungen gehabt hat, unerheblich ist (vgl. insbesondere Urteil vom 21. Januar 1999 in der Rechtssache C-150/97, Kommission/Portugal, Slg. 1999, I-259, Randnr. 22).
- 53 Ferner hat der Gerichtshof, wie aus Randnummer 40 des Urteils Kommission/Frankreich vom 25. April 2002 hervorgeht, bereits entschieden, dass die für den Lieferanten vorgesehene Möglichkeit, Rückgriff auf den Hersteller zu nehmen, nach der alten Fassung des Artikels 1386-7 des Code civil eine Kette von Inanspruchnahmen auslöst, die durch die Möglichkeit des Geschädigten, den Hersteller unter den Voraussetzungen des Artikels 3 der Richtlinie 85/374 unmittelbar zu belangen, gerade vermieden werden soll. Die gleichen Erwägungen gelten in Bezug auf die für den Lieferanten nach der Regelung der neuen Fassung des Artikels 1386-7 vorgesehene Möglichkeit, Rückgriff auf seinen eigenen Lieferanten zu nehmen.
- 54 Somit ist mit der letztgenannten Bestimmung Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 85/374 nicht vollständig umgesetzt und daher keine vollständige Durchführung des Urteils Kommission/Frankreich vom 25. April 2002 bewirkt worden.
- 55 Nach allem ist festzustellen, dass die Französische Republik dadurch nicht alle Maßnahmen, die sich aus dem Urteil Kommission/Frankreich vom 25. April 2002 in Bezug auf die Umsetzung von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 85/374 ergeben, ergriffen und damit gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 228 EG verstoßen hat, dass sie, wenn der Hersteller nicht festgestellt werden kann, den Lieferanten des fehlerhaften Produktes weiterhin auch dann in gleicher Weise wie den Hersteller

haften lässt, wenn er dem Geschädigten innerhalb angemessener Zeit die Person benennt, die ihm das Produkt geliefert hat.

- 56 Nachdem auf diese Weise festgestellt worden ist, dass die der Französischen Republik zur Last gelegte Vertragsverletzung bis zur Prüfung des Sachverhalts durch den Gerichtshof angedauert hat, ist nunmehr der von der Kommission vorgelegte Vorschlag eines Zwangsgeldes zu prüfen.

### **Zur finanziellen Sanktion**

- 57 In Bezug auf die auf diese Weise festgestellte Vertragsverletzung beantragt die Kommission jetzt, wie aus Randnummer 18 dieses Urteils hervorgeht, die Verurteilung der Französischen Republik zur Zahlung eines Zwangsgeldes in Höhe von 13 715 Euro pro Tag des Verzugs bei der vollständigen Durchführung des Urteils Kommission/Frankreich vom 25. April 2002 ab Verkündung des vorliegenden Urteils.

- 58 In dieser Hinsicht hat der Gerichtshof in jeder Rechtssache anhand der Umstände des Einzelfalls die zu verhängenden finanziellen Sanktionen zu bestimmen (Urteil vom 12. Juli 2005, Kommission/Frankreich, Randnr. 86).

- 59 Ferner ist daran zu erinnern, dass das Verfahren nach Artikel 228 Absatz 2 EG einen säumigen Mitgliedstaat zur Durchführung eines Vertragsverletzungsurteils veranlassen und damit die wirksame Anwendung des Gemeinschaftsrechts gewährleisten soll. Die in dieser Bestimmung vorgesehenen Maßnahmen — der Pauschalbetrag

und das Zwangsgeld — dienen beide diesem Zweck (Urteil Kommission/Frankreich vom 12. Juli 2005, Randnr. 80).

- 60 Die Verurteilung zur Zahlung eines Zwangsgeldes und/oder eines Pauschalbetrags zielt nicht auf den Ausgleich irgendeines von dem betreffenden Mitgliedstaat verursachten Schadens ab, sondern soll auf diesen Staat wirtschaftlichen Zwang ausüben, der ihn dazu veranlasst, die festgestellte Vertragsverletzung abzustellen. Die finanziellen Sanktionen sind daher danach zu bemessen, welcher Überzeugungsdruck erforderlich ist, damit der fragliche Mitgliedstaat sein Verhalten ändert (Urteil Kommission/Frankreich vom 12. Juli 2005, Randnr. 91).
- 61 Bei der Ausübung seines Ermessens hat der Gerichtshof das Zwangsgeld so festzusetzen, dass es den Umständen angepasst ist und in einem angemessenen Verhältnis zur festgestellten Vertragsverletzung und zur Zahlungsfähigkeit des betreffenden Mitgliedstaats steht (vgl. insbesondere Urteil Kommission/Frankreich vom 12. Juli 2005, Randnr. 103).
- 62 Aus dieser Sicht sind, wie die Kommission in ihrer Mitteilung vom 28. Februar 1997 über das Verfahren für die Berechnung des Zwangsgeldes nach Artikel [228] EG-Vertrag (Abl. C 63, S. 2) vorgeschlagen hat, zur Gewährleistung des Charakters des Zwangsgeldes als Druckmittel im Hinblick auf die einheitliche und wirksame Anwendung des Gemeinschaftsrechts grundsätzlich die Dauer des Verstoßes, der Grad seiner Schwere und die Zahlungsfähigkeit des betreffenden Mitgliedstaats als Grundkriterien heranzuziehen. Bei der Anwendung dieser Kriterien ist insbesondere zu berücksichtigen, welche Folgen die Nichterfüllung der Verpflichtungen für die privaten und die öffentlichen Interessen hat und wie dringend es ist, den betreffenden Mitgliedstaat zu veranlassen, seinen Verpflichtungen nachzukommen (vgl. insbesondere Urteil Kommission/Frankreich vom 12. Juli 2005, Randnr. 104).

- 63 Im vorliegenden Fall muss der Gerichtshof nach Maßgabe des ihm erforderlich erscheinenden Überzeugungsdrucks die finanziellen Sanktionen festsetzen, die geeignet sind, den betreffenden Mitgliedstaat dazu zu veranlassen, die vollständige Durchführung des Urteils Kommission/Frankreich vom 25. April 2002 vorzunehmen.
- 64 Unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls ist erstens zu erwägen, dass die Zahlung eines Zwangsgeldes ein angemessenes Mittel ist und dass die Verhängung eines Pauschalbetrags nicht angebracht erscheint.
- 65 Was zweitens die Schwere der Zuwiderhandlung und insbesondere die Folgen der unterbliebenen Durchführung des genannten Urteils auf die privaten und die öffentlichen Interessen angeht, ist festzustellen, dass, wie die Kommission selbst in ihrem Schriftsatz vom 15. April 2005 und in der mündlichen Verhandlung eingeräumt hat, die nach dem Erlass des Gesetzes von 2004 und des Dekrets von 2005 fortbestehende Vertragsverletzung keinen besonderen Schweregrad aufweist, auch wenn es offensichtlich wichtig ist, dass sie von der Französischen Republik gemäß ihrer Verpflichtung aus Artikel 228 Absatz 1 EG so schnell wie möglich abgestellt wird.
- 66 Denn die Fälle, in denen eine Haftung des Lieferanten unter Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 85/374 fortbestehen kann, sind durch den Erlass der neuen Fassung von Artikel 1386-7 des Code civil erheblich verringert worden, so dass nicht angenommen werden kann, dass eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Ziele der Richtlinie oder der öffentlichen oder privaten Interessen fortbesteht.
- 67 Daher ist der von der Kommission vorgeschlagene Koeffizient 1 (auf einer von 1 bis 20 reichenden Skala) geeignet, den Schweregrad der zum Zeitpunkt der Sachverhaltsprüfung durch den Gerichtshof fortbestehenden Zuwiderhandlung angemessen widerzuspiegeln.

- 68 Was drittens den Koeffizienten für die Dauer des Verstoßes angeht, so ist dagegen festzustellen, dass dem Vorschlag der Kommission, diesen auf 1,3 (auf einer von 1 bis 3 reichenden Skala) festzusetzen, nicht gefolgt werden kann.
- 69 Die Kommission macht geltend, dieser Koeffizient sei nach einer neuen Berechnungsmethode festgesetzt worden, die sie in ihrer Sitzung vom 2. April 2001 beschlossen habe und die vorsehe, dass der Koeffizient für die Dauer des Verstoßes auf einer Grundlage von 0,10 pro Monat ab dem siebten Monat nach der Verkündung des nicht durchgeführten Urteils mit einem Höchstsatz von 3 berechnet werde. Da zwischen dem Urteil Kommission/Frankreich vom 25. April 2002 und ihrer am 16. Dezember 2003 getroffenen Entscheidung, die vorliegende Klage zu erheben, 19 Monate verstrichen seien, habe sie vorgeschlagen, den Koeffizient im Zusammenhang mit der Dauer des Verstoßes auf 1,3 festzusetzen.
- 70 Zwar können Leitlinien, wie sie in den von der Kommission veröffentlichten Mitteilungen enthalten sind, tatsächlich dazu beitragen, die Transparenz, Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit von deren Vorgehen zu gewährleisten, doch hängt die Ausübung der dem Gerichtshof durch Artikel 228 Absatz 2 EG übertragenen Befugnis nicht von der Voraussetzung ab, dass die Kommission solche Regeln erlässt, die den Gerichtshof ohnehin nicht binden können (vgl. u. a. Urteil Kommission/Frankreich vom 12. Juli 2005, Randnr. 85). Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Skala im Zusammenhang mit der Dauer des Verstoßes und die Kriterien für die Festsetzung dieses Koeffizienten.
- 71 Letztlich ist dieser Koeffizient vom Gerichtshof festzulegen. Zu diesem Zweck hat er die Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung des Zeitpunkts zu beurteilen, zu dem er den Sachverhalt prüft, und nicht etwa des Zeitpunkts, zu dem die Kommission ihn erfasst. Sein Ermessen wird dabei auch nicht durch die von der Kommission vorgeschlagene, von 1 bis 3 reichende Skala beschränkt.

- 72 Im vorliegenden Fall steht fest, dass sich aus dem Urteil Kommission/Frankreich vom 25. April 2002 nur die Notwendigkeit des Erlasses einiger, zudem klar begrenzter, Maßnahmen der Umsetzung ins nationale Recht ergibt.
- 73 Unabhängig von der teilweisen Durchführung des Urteils Kommission/Frankreich vom 25. April 2002, die sehr spät erfolgt ist, besteht die Verletzung der Pflicht der Französischen Republik, dieses Urteil vollständig durchzuführen, seit erheblicher Zeit, denn seit dessen Verkündung sind mehr als vier Jahre verstrichen.
- 74 Somit erscheint ein Koeffizient von 3 geeignet, der Dauer des Verstoßes Rechnung zu tragen.
- 75 Viertens stellt der Vorschlag der Kommission, den Grundbetrag mit einem Koeffizienten von 21,1 zu multiplizieren, der auf dem Bruttoinlandsprodukt der Französischen Republik und der Zahl ihrer Stimmen im Rat der Europäischen Union beruht, eine geeignete Methode dar, um die Zahlungsfähigkeit dieses Mitgliedstaats unter Beibehaltung einer angemessenen Differenzierung zwischen den verschiedenen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen (vgl. insbesondere Urteil Kommission/Frankreich vom 12. Juli 2005, Randnr. 109).
- 76 Die Multiplikation des Grundbetrags von 500 Euro mit Koeffizienten, die auf 21,1 (für die Zahlungsfähigkeit), auf 1 (für die Schwere des Verstoßes) und auf 3 (für die Dauer des Verstoßes) festgesetzt worden sind, führt im vorliegenden Fall zu einem Betrag von 31 650 Euro pro Tag des Verzugs.

- 77 Was fünftens die Periodizität des Zwangsgeldes angeht, so ist, wenn es, wie im vorliegenden Fall, um die Durchführung eines Urteils des Gerichtshofes geht, die den Erlass einer Änderungsbestimmung voraussetzt, zugunsten eines Zwangsgeldes zu entscheiden, das nach Tagen verhängt wird.
- 78 Nach allem ist die Französische Republik zu verurteilen, der Kommission auf das Konto „Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaft“ ein Zwangsgeld in Höhe von 31 650 Euro pro Tag des Verzugs beim Ergreifen der Maßnahmen, die für die vollständige Durchführung des Urteils Kommission/Frankreich vom 25. April 2002 erforderlich sind, von der Verkündung des vorliegenden Urteils bis zur vollständigen Durchführung des genannten Urteils vom 25. April 2002 zu zahlen.

## **Kosten**

- 79 Nach Artikel 69 § 2 der Verfahrensordnung ist die unterliegende Partei auf Antrag zur Tragung der Kosten zu verurteilen. Ferner werden nach Artikel 69 § 5 auf Antrag der Partei, die die Klagerücknahme erklärt, die Kosten der Gegenpartei auferlegt, wenn dies wegen des Verhaltens dieser Partei gerechtfertigt erscheint.
- 80 Im vorliegenden Fall ist die Französische Republik mit ihrem Vorbringen zu der von der Kommission aufrechterhaltenen Rüge unterlegen. Die teilweise Klagerücknahme der Kommission ist allein darauf zurückzuführen, dass die Französische Republik die Maßnahmen, die sich aus dem Urteil Kommission/Frankreich vom 25. April 2002 ergeben, nur teilweise und verspätet erlassen hat.

81 Daher sind der Französischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Große Kammer) für Recht erkannt und entschieden:

1. Die Französische Republik hat dadurch nicht alle Maßnahmen, die sich aus dem Urteil vom 25. April 2002 in der Rechtssache C-52/00, Kommission/Frankreich, in Bezug auf die Umsetzung von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte ergeben, ergriffen und damit gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 228 EG verstoßen, dass sie, wenn der Hersteller nicht festgestellt werden kann, den Lieferanten des fehlerhaften Produktes weiterhin auch dann in gleicher Weise wie den Hersteller haften lässt, wenn er dem Geschädigten innerhalb angemessener Zeit die Person benennt, die ihm das Produkt geliefert hat.
2. Die Französische Republik wird verurteilt, der Kommission auf das Konto „Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaft“ ein Zwangsgeld in Höhe von 31 650 Euro pro Tag des Verzugs beim Ergreifen der Maßnahmen, die für die vollständige Durchführung des Urteils Kommission/Frankreich vom 25. April 2002 erforderlich sind, von der Verkündung des vorliegenden Urteils bis zur vollständigen Durchführung des genannten Urteils vom 25. April 2002 zu zahlen.
3. Die Französische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

Unterschriften.